



Promotionsordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.	Promotionsschritte pro Semester	4
2.1	Promotionsschritte 1. Semester.....	5
2.2	Promotionsschritte 2. Semester.....	5
2.3	Promotionsschritte 3. Semester.....	5
2.4	Promotionsschritte 4. Semester.....	5
2.5	Qualifikationsverfahren 5. und 6. Semester	6
2.6	Nachprüfungen bei ungenügenden Leistungen	6
2.7	Wiederholung des Semesters	6
2.8	Verlängerung des 4. Semesters.....	6
2.9	Verlängerung Praktikumsvertrag	7
3.	Qualifikationsverfahren.....	7
3.1	Ziel des Qualifikationsverfahrens.....	7
3.2	Zulassung zum Qualifikationsverfahren	7
3.3	Prüfungsorgane	8
3.4	Organisation Qualifikationsverfahren	8
3.5	Noten des Qualifikationsverfahren	8
3.6	Prüfungsabsenz Promotionsprüfungen / Qualifikationsverfahren	8
4.	Diplom HF	9
5.	Wiederholungsmöglichkeit und Verlängerung der Ausbildungszeit.....	9
5.1	Wiederholung des Qualifikationsverfahrens	9
5.2	Wiederholung / Vertragsverlängerung	9
5.3	Arbeitsort während der Verlängerung.....	9
5.4	Vertragsverlängerung.....	10
5.5	Vergütung während der Verlängerung	10
5.6	Ferien / Absenzen während der Verlängerung	10
5.7	Notengebung.....	10

6.	Studienunterbruch/Abbruch/Auflösung Ausbildungsvertrag	11
7.	Rekursverfahren.....	11
8.	Inkrafttreten.....	11

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausbildung zur dipl. Dentalhygienikerin HF / zum dipl. Dentalhygieniker HF gliedert sich in drei Jahre. Im dritten Ausbildungsjahr findet das Abschlusspraktikum und das Qualifikationsverfahren statt.

Die Leistungen und Lernfortschritte der Studierenden in der Schule und Praxis werden periodisch geprüft. Die Kompetenznachweise sind promotionswirksam.

Die Bewertungen sind Nachweise der genutzten Ressourcen und erworbenen Kompetenzen, welche für erfolgreiches Handeln in beruflichen Situationen benötigt werden. Dabei umfassen die Ressourcen sämtliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen / Einstellungen, die in gezielten Lernprozessen, als auch mittels praktischer Erfahrung, erworben werden.

Kompetenznachweise zeigen auf, welche Kompetenzen, beziehungsweise Ressourcen, in der Ausbildung erworben wurden. Dabei richtet sich das Augenmerk auf Wissen (Fach- und Allgemeinwissen). Dies beinhaltet: Über Wissen verfügen und Strategien nutzen, um Wissen neu erschliessen und aktualisieren zu können. Dabei geht es um Gewinnen, Selektieren, Strukturieren und Hinterfragen von Informationen aus verschiedenen Quellen.

- Anwendungs- und Problemlösungsfähigkeit: Tun und Können. Fertigkeiten in Situationen anwenden und auf andere Situationen transferieren können.
- Interaktionsfähigkeit: Sich in Gruppen/Teams bewegen, zusammenarbeiten und kommunizieren. Sich in Gruppen einbringen, auf Standpunkte und Argumente von anderen eingehen und die eigene Position formulieren können.
- Konfliktfähigkeit, sowie Durchsetzungsvermögen. Dies bedeutet, dass Arbeits- und Lernaufgaben mit beruflichen Situationen vernetzt sind. Dadurch wird einerseits der Anschluss zum vorhandenen Wissen ermöglicht und stellt andererseits für die Studierenden eine Herausforderung und einen Praxistransfer dar.
- Die Studierenden sind fähig, Verantwortung für den eigenen Lernprozess zu übernehmen, zeigen Eigeninitiative, suchen Informationen und geben diese ihren Mitstudierenden weiter. Sie entwickeln eigene Wissensstrukturen und Gedanken und treffen Entscheidungen.

2. Promotionsschritte pro Semester

Die Studierenden promovieren, wenn sie im Semester während mindestens 85% der Präsenzzeiten anwesend waren und in den Prüfungen (Haupt- und Nebenfächer), den klinischen Qualifikationen, sowie den Promotionsprüfungen des jeweiligen Semesters, **im Notendurchschnitt die Ziele erreicht haben** (siehe auch Prüfungsordnung / Wegleitung 1. und 2. Promotionsprüfung und QV Wegleitung).

2.1 Promotionsschritte 1. Semester

- Medizinische Anamnese (Hauptfach)
- Orale Hygiene (Hauptfach)
- Parodontologie (Hauptfach)
- Präventivzahnmedizin (Hauptfach)
- Radiologie / Strahlenschutz (Hauptfach)
- Röntgenaufnahmetechnik Theorie (Hauptfach)
- Vorklinischer Kurs (VK I, IK I, MH I) (Hauptfächer)
- Notendurchschnitt der Nebenfächer
- 1. Promotionsprüfung

Die 1. Promotionsprüfung beinhaltet folgende Prüfungssteile:
(siehe auch Wegleitung 1. Promotionsprüfung)

- Fallvorstellung (theoretisch)
- ZE supragingival und schleifen eines Scaler (praktisch und am Phantom)
- Patientenabgabe (klinisch)

2.2 Promotionsschritte 2. Semester

- Klinische Qualifikation (Hauptfach)
- Orale Pathologie (Hauptfach)
- Parodontologie (Hauptfach)
- Präventivzahnmedizin (Hauptfach)
- Scaling / Deep Scaling am Phantom (Hauptfach)
- Vorklinischer Kurs (OH II, IK II, MH II) (Hauptfächer)
- Notendurchschnitt der Nebenfächer

2.3 Promotionsschritte 3. Semester

- Klinische Qualifikation (Hauptfach)
- Parodontologie (Hauptfach)
- Scaling / Deep Scaling am Phantom (Hauptfach)
- Vorklinischer Kurs (OH III) (Hauptfach)
- Notendurchschnitt der Nebenfächer

2.4 Promotionsschritte 4. Semester

Um an die 2. Promotionsprüfung zugelassen zu werden, muss die klinische Qualifikation in der Mitte des 4. Semesters mit einer genügenden Note ausgewiesen werden. Ansonsten kommt es zu einer Wiederholung des Semesters (vgl. 2.5, 2.6).

Ist die klinische Qualifikation genügend, müssen folgende Punkte am Ende des Semesters genügend abgeschlossen sein:

- Klinische Qualifikation (Hauptfach)
- Parodontologie (Hauptfach)
- 2. Promotionsprüfung
- Notendurchschnitt der Nebenfächer

Die zweite Promotionsprüfung im 4. Semester beinhaltet folgende Prüfungsteile:

- a) Vorklinische Prüfungen:
 - Promotionsprüfung PAR (Patientendossier und Fragenblock)
 - Promotionsprüfung PZM (Patientendossier und Fragenblock)
- b) Klinische Prüfung:
 - Parodontitis Patient
 - Recall Patient

Alle vier Teile der zweiten Promotionsprüfung müssen mit einer genügenden Note abgeschlossen werden (siehe auch Wegleitung 2. Promotionsprüfung und Prüfungsordnung).

2.5 Qualifikationsverfahren 5. und 6. Semester

Im 5. und 6. Semester findet das Qualifikationsverfahren statt. Dieses ist unter dem Punkt 3 separat erwähnt (siehe dazu auch Prüfungsordnung und Wegleitung QV).

2.6 Nachprüfungen bei ungenügenden Leistungen

Sind in der Prüfungsordnung geregelt.

2.7 Wiederholung des Semesters

Das Nichtbestehen des 1./2./3. und 4. Semesters bedeutet die Wiederholung des Semesters, inklusive sämtlicher Prüfungen. Die Noten der bereits geschriebenen Prüfungen des zu wiederholenden Semesters werden nicht berücksichtigt.

Die Gesamtwiederholung ist erst mit dem nachfolgenden Lehrgang möglich. Für die Wiederholung des 4. Semesters bedeutet dies auch, dass die externe Praktikumsstelle nicht angetreten werden kann.

Werden die Promotionsbedingungen auch nach wiederholtem Semester wegen ungenügender Leistung nicht erfüllt, wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst (der Sicherungsbetrag ist in diesem Fall verfallen). Die Auflösung des Ausbildungsvertrages wird von der Schulkommission bestimmt, die Aufnahmekommission muss ihr Einverständnis dazu geben (siehe auch Prüfungsordnung).

2.8 Verlängerung des 4. Semesters

Das 4. Semester kann verlängert werden. Dies tritt in Kraft, wenn **eine einzelne** Promotionsprüfung, trotz Nachprüfung, ungenügend ausgefallen ist. Die Studierenden erhalten eine Bestätigung zur Ausbildungsverlängerung, in welcher sämtliche Details geregelt sind. Sie arbeiten intern, wie auch in der externen Praxis, und besuchen am PZZ ausgewählte Vorlesungen. Die Anzahl der Joker- und Lerntage bleiben trotz der Verlängerung gleich und können sowohl während der Verlängerung des 4. Semesters, wie auch im 5. oder 6. Semester bezogen werden. Im Rahmen der Verlängerung muss die ungenügende Promotionsprüfung wiederholt werden.

Die Note der zu wiederholenden Promotionsprüfung setzt sich wie folgt zusammen: Die ungenügende Vornote (= Schnitt aus Promotionsprüfung und deren Nachprüfung) zählt 1/3, die zu wiederholende Promotionsprüfung zählt 2/3.

Sollte die Note erneut ungenügend ausfallen, findet keine Nachprüfung mehr statt und die Promotion gilt als nicht bestanden. Das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst (siehe auch Prüfungsordnung, sowie Absenzen- und Disziplinarordnung).

Erfüllen die Studierenden die Promotionsbedingungen, erfolgt der Übertritt in das nächste Semester.

2.9 Verlängerung Praktikumsvertrag

Der Vertrag mit der externen Praxis bleibt bestehen und wird ohne Unterbruch bis zum Ende der Ausbildungszeit verlängert.

3. Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren wird im letzten Jahr durchgeführt und besteht aus den folgenden Diplomexamen, welche erfolgreich (d.h. mindestens mit einer Note 4) abgeschlossen werden müssen:

- | | |
|----------------------------|---|
| a) Diplomarbeit | Der Themenbereich der Diplomarbeit richtet sich auf das Arbeitsfeld und dessen Kontext aus. Die Arbeit zeigt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld und orientiert sich an den Kompetenzen. |
| b) Klinische Prüfung | In der klinischen Prüfung wird der Kompetenznachweis anhand von ausgewählten beruflichen Situationen aus dem Arbeitsfeld nachgewiesen. Dabei werden ein über mehrere Monate dauernder Betreuungsprozess, sowie die Reflexionen und Schlussfolgerungen der Studierenden beurteilt. |
| c) Praktikumsqualifikation | Die Qualifikation des Praktikums findet im 6. Semester statt. |
| d) Fachgespräch | Das Fachgespräch dient der Reflexion einer konkreten beruflichen Situation. |

3.1 Ziel des Qualifikationsverfahrens

Mit dem Qualifikationsverfahren werden alle Kompetenzen erreicht.

3.2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Studierenden werden zum Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn:

- Ihre Lernjournale nachweisen, dass sie die Ausbildung ordnungsgemäss durchlaufen haben.

- Sie die Bedingungen der Promotionsordnung/Promotionsprüfung des PZZ erfüllen, die vier Semester erfolgreich abgeschlossen haben und die klinischen Fähigkeiten durch das PZZ bestätigt sind.

Der Zulassungsentscheid wird spätestens einen Monat vor Beginn des Qualifikationsverfahrens gefällt. Die Vornoten der 2. Promotionsprüfungen und die klinische Erfahrungsnote im 4. Semesters werden nicht im Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3.3 Prüfungsorgane

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen. Die Schulkommission bildet die Rekursinstanz. Die Schulkommission entscheidet bei Rekursen endgültig. Die Dozenten des betreffenden Faches prüfen in der Regel die Kandidaten (siehe auch Prüfungsordnung).

3.4 Organisation Qualifikationsverfahren

Die Beurteilung der Teile a, b und d des Qualifikationsverfahrens wird von je einer schulinternen Fachperson und einer externen Expertin / einem externen Experten durchgeführt. Die interne Expertin / der externe Experte wird vom Bildungsanbieter delegiert (siehe auch RLP 2021).

In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen / Experten aus der Praxis mit. Diese können von den Organisationen der Arbeitswelt gestellt werden (gemäss MiVo-HF Art. 5 Absatz 3).

Am Prophylaxe Zentrum setzt sich das Expertenteam in der Regel aus einer Zahnärztin/ einem Zahnarzt und einer dipl. Dentalhygienikerin HF zusammen. Die Experten verfügen über Berufserfahrung und sind vertraut mit dem PZZ-Schulcurriculum und den Konzepten, die in der Ausbildungsklinik angewendet werden.

Die Beurteilung des Teiles c) wird von den externen Praktikumszahnärzten durchgeführt.

3.5 Noten des Qualifikationsverfahren

Jeder Teil muss erfolgreich, d.h. mindestens mit einer Note 4, abgeschlossen werden. Die Resultate der einzelnen Diplomexamina werden schriftlich über Teams mitgeteilt. Zu einem späteren Zeitpunkt findet die Besprechung mit den internen Experten statt.

Rückfragen zu den Prüfungen können in Ausnahmefällen mit der Schulleitung abgesprochen werden.

3.6 Prüfungsabsenz Promotionsprüfungen / Qualifikationsverfahren

Ist im Detail in der Prüfungsordnung geregelt.

4. Diplom HF

Das Diplom „dipl. Dentalhygienikerin HF“ / „dipl. Dentalhygieniker HF“ wird ausgestellt, wenn die vier Teile des Qualifikationsverfahrens a), b), c) und d) erfolgreich absolviert wurden.

5. Wiederholungsmöglichkeit und Verlängerung der Ausbildungszeit

Wird das Qualifikationsverfahren nicht bestanden, kann jeder nicht bestandene Prüfungsteil a), b), c) und d) einmal wiederholt werden. Ist das Resultat beim zweiten Mal ungenügend, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden (vgl. RLP 2021).

Studierende, die aus medizinischen und/oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Prüfungen ordnungsgemäss abzulegen, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen (siehe auch Prüfungsordnung). Beim Vorliegen von gesundheitlichen, oder sozialen Gründen, sieht das PZZ eine Wiederholung des Qualifikationsverfahrens innerhalb eines Jahres vor.

5.1 Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens ist je nach nicht bestandenen Prüfungsteil gesondert geregelt (siehe auch Punkt 5.2).

Entscheiden sich die Studierenden gegen eine Wiederholung, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst.

5.2 Wiederholung / Vertragsverlängerung

Jeder nicht bestandene Teil der Diplomexamina wird zu den gleichen Bedingungen, wie im ersten Qualifikationsverfahren, durchgeführt.

Das Fachgespräch kann während dem 6. Semester wiederholt werden.

Eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses erfolgt bei Nichtbestehen der Diplomarbeit, der klinischen Prüfung oder der Praktikumsqualifikation.

Diplomarbeit	= 3 Monate, bis Mitte Dezember
Klinische Prüfung	= 6 Monate, bis Mitte März im folgenden Jahr
Praktikumsqualifikation	= 6 Monate, bis Mitte März im folgenden Jahr

5.3 Arbeitsort während der Verlängerung

Muss die **Praktikumsqualifikation, oder die Diplomarbeit**, wiederholt werden, arbeiten die jeweiligen Studenten 4½ Tage an der externen Praktikumsstelle.

Muss die **klinische Prüfung** wiederholt werden, arbeiten die jeweiligen Studenten vier Tage extern und kommen für die Behandlung des Prüfungspatienten am Freitag-Nachmittag ans PZZ. Dazu wird ein Vermerk im verlängerten Praktikumsvertrag gemacht.

Für die gesamte Verlängerung bleibt der Vertrag zwischen dem PZZ und der externen Praxis bestehen und damit auch die Vergütung ans PZZ. Möchte die externe Praxis den Vertrag mit der Schule nicht verlängern, muss durch die Studierenden eine neue Praktikumsstelle gesucht werden.

5.4 Vertragsverlängerung

1. Der Vertrag mit der externen Praxis wird ohne Unterbruch verlängert. Das bedeutet, die Studierenden arbeiten am Donnerstag (Tag der Instrumentenabgabe) entweder in der externen Praxis, oder am PZZ. Am Freitag wird am PZZ eine Schicht von vier Stunden geöffnet.
2. Die Studierenden erhalten eine Bestätigung zur Ausbildungsverlängerung, in welcher die Arbeitstage und Ferientage geregelt sind, sowie der Ablauf des nicht bestanden QV Teiles.

5.5 Vergütung während der Verlängerung

Die monatliche Pauschale Vergütung für die aufgelaufenen Ausbildungskosten und Spesen, von CHF 900.--, bleibt bestehen.

5.6 Ferien / Absenzen während der Verlängerung

Die Ferientage werden je nach Verlängerung berechnet. Für ein ganzes Jahr erhalten die Studierenden 20 Arbeitstage.

Krankheitstage müssen ab dem zweiten Tag mit einem Arztzeugnis bestätigt werden. Sollte es zu vermehrten Krankheitstagen kommen, wird ab dem ersten Tag ein Arztzeugnis verlangt (siehe auch Absenzen und Disziplinarordnung).

Die Absenzen dürfen 15% der Präsenzzeit nicht überschreiten. Ansonsten gilt die Verlängerung ebenfalls als nicht bestanden (siehe auch Absenzen-/Disziplinarordnung).

5.7 Notengebung

Jeder nicht bestandene Teil wird ohne Einbezug der ungenügenden Note aus dem ersten Qualifikationsverfahren berechnet.

6. Studienunterbruch/Abbruch/Auflösung Ausbildungsvertrag

Wer das Studium leistungsunabhängig unterbrechen, oder abbrechen muss, erhält vom Bildungsanbieter eine Bestätigung. Diese gibt Auskunft über die Studiendauer, die Präsenzzeit, die erbrachten Lernleistungen, die Kompetenznachweise und deren Bewertung.

Bei einer allfälligen Studienfortsetzung werden die erbrachten Lernleistungen während einem Jahr nach Abbruch angerechnet.

Es können nur abgeschlossene und bestandene Semester berücksichtigt werden, der Wiedereintritt muss im nachfolgenden Lehrgang stattfinden.

7. Rekursverfahren

Siehe Prüfungsordnung, sowie Absenzen- und Disziplinarordnung.

8. Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung ersetzt diejenige vom 12. September 2022.

Zürich, 13. September 2023

Schulkommissionspräsidentin

Dr. med. dent. Angelika Hafner